

Aboonement: für Berlin vierteljährlich 6 M. 75 S.,
für das deutsche Reich und ganz Österreich 9 M.
incl. der Postbeförderungsgebühren. Bestellungen
nehmen an die Expedition, W. (6), Mohren-
straße 59, und sämtliche Postanstalten.

National-Zeitung.

Deutscher Reichstag.

21. Sitzung vom 14. Januar.

1 Mr. Am Bundesratlichen: von Bötticher, Bronhart von Schellendorf, Dr. Encius, von Büttnau, Graf Herbert Bismarck u. A., später Reichskanzler Fürst Bismarck.

Eingegangen Abstimmungen mit Großbritannien betr. die Abgrenzung der gegenseitigen Machtsphären in Ostafrika.

Die Fortsetzung der zweiten Beratung der Militärvorlage beginnt mit der Abstimmung über § 1 und die dazu gehörigen Anteile. Dieselben lauten wie folgt:

I. § 1 Prinzipialantrag des Abg. Frhr. Schenk von Stauffenberg schlägt für § 1 folgende Fassung vor:

Zur Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Bräsenstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1890 auf 441 200 Mann festgestellt. Für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1888 soll eine Erhöhung der Bräsenstärke bis auf 454 402 Mann eintreten. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Bräsenstärke nicht in Anrechnung (d. h. Abschaffung von 14 000 Mann).

Die ordentliche Rekruteneinstellung bei der Infanterie erfolgt im Januar, sofern nicht bei der Stabsfeststellung ein früherer Einstellungsstermin vereinbart wird.

II. Eventualantrag des Abg. v. Stauffenberg:

- a) statt „31. März 1894“ zu setzen: 31. März 1890;
- b) in Zeile 3 vor dem Worte „auf“ zu setzen „bis“ (d. h. Bevollmächtigung der vollen von der Regierung geforderten Bräsenstärke als Maximum, aber nur auf drei Jahre).

III. Unterantrag Richter zum Eventual-Auftrag Stauffenberg:

zu § 1 folgenden Zusatz anzunehmen:

„Die ordentliche Rekruteneinstellung bei der Infanterie erfolgt im Januar, sofern nicht bei der Stabsfeststellung ein früherer Einstellungsstermin vereinbart wird.“

IV. Auftrag des Abg. Graf Ballerstrem und Genossen:

§ 1 in folgender Fassung anzunehmen:

Zur Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Bräsenstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1890 auf 441 200 Mann festgestellt. Für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1888 soll eine Erhöhung der Bräsenstärke bis auf 454 402 Mann eintreten. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Bräsenstärke nicht in Anrechnung (d. h. Bevollmächtigung von 16 Bataillonen und der Verstärkung bestehender Truppenteile nur auf ein Jahr und des Restes der Regierungsvorlage auf drei Jahre).

V. Auftrag Bauer will § 1 wie folgt fassen:

Zur Ausführung der Artikel 57, 59, 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Bräsenstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1888 auf 468 402 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Bräsenstärke nicht in Anrechnung. (d. h. die volle Bevollmächtigung der Regierungsvorlage auf ein Jahr.)

Zur Geschäftsausordnung erhält vorher das Wort

Abg. Mogdziski (Pole): Ich habe die Erklärung abgegeben, daß wir nach wie vor unsere, diesem Hause wohlbekannte, gewöhnliche Weise selbstverständliche Stellungnahme zu der Vorlage der verbündeten Regierungen in keiner Weise aufgeben werden, wenn wir auch momentan aus taktischen und parlamentarischen Gründen bei der Stimmabgabe die freisinnige Partei und das Centrum unterstützen werden, indem wir uns über unsere definitive Abstimmung vorbehalten.

Abg. v. Goldschmidt (Pole): Wir sind der Überzeugung, daß unter Prinzipialantrag in diesem Hause die Majorität nicht finden wird; wir haben unter diesen Umständen keinen Grund, eine ausdrückliche Abstimmung über denselben herbeizuführen und ziehen denselben in diesem Theile der Beratung jetzt ausdrücklich zurück. Desgleichen habe ich Name des Abg. Richter dieselbe Erklärung bezüglich des Eventualantrags III abgegeben; er zieht ihn aus denselben Grunde zurück.

Abg. v. Heldorf (Cons.): Ich habe im Namen meiner Fraktion und ich glaube, auch mit Zustimmung der beiden Fraktionen, die auf unserer Seite stehen, zu erklären, daß wir für die unveränderte Regierungsvorlage stimmen werden, und daß wir daher gegen alle anderen Anträge, welche auf eine Ablehnung oder Mindestzustimmung der Regierungsvorlage hinzuwenden, stimmen werden.

Abg. Richter (dir.): Die Diskussion über die beiden Paragraphen 1 und 2 ist ja verhindert gewesen; ich lasse mich nun wohl nicht in der Vorausahnung, daß nach der Abstimmung über § 1 eventuell eine gesetzliche Diskussion über die Reihenfolge der Abstimmungen zu § 2 dann noch zulässig ist. Es handelt sich da insbesondere um die Fragestellung.

Abg. Wedell-Plesdorf: Die Abstimmung über die beiden Paragraphen 1 und 2 würde meines Erachtens allerdings zumindest zu verhindern sein und wir würden sie, wenn das Haus nicht anders beschließt, über beide Paragraphen hintereinander vorzunehmen haben.

Abg. Richter: Es liegt doch wohl kein Grund vor, die Abstimmung über die verschiedenen Paragraphen gemeinsam vorzunehmen. Wir müssen doch die Möglichkeit offen lassen zu einer geistigen Diskussion zwischen § 1 und § 2. Ich glaube auch, daß in diesem Falle bei den verschiedenen Anträgen, die infrage stehen (Eventual- und Prinzipialanträgen) sehr leicht eine Bewirrung möglich ist, wenn über die verschiedenen Paragraphen unmittelbar hinter einander abgestimmt wird, ohne daß die Möglichkeit einer Abstimmung verbunden wäre.

Abg. Dr. Windhorst (Centrum): Ich muß dem Abg. Richter in jeder Weise beitreten. Wir haben die beiden Paragraphen gemeinsam diskutiert; daraus folgt jedoch noch nicht, daß wir auch gemeinsam darüber abstimmen müssen. Das würde eines besonderen Beschlusses bedürfen.

Präsident von Wedell-Plesdorf: Nachdem wir die Diskussion über beide Paragraphen verbunden haben, so würde es das Richterliche sein, daß wir die Abstimmung über beide Paragraphen hintereinander vornehmen (Widerspruch) und es bedarf daher nach meinen Dafürhalten eines besonderen Beschlusses, wenn die Abstimmung über § 2 erst verkündet und eingeleitet werden soll, wenn die über § 1 beendet ist. Ich kann aber bemerken, daß ich ein wesentliches Bedenken in keiner Weise habe, den Wunschen der Abg. Richter und Windhorst zu folgen, wenn nicht aus dem Hause ein anderer Antrag gestellt wird.

Abg. Richter: Ich muß der von dem Herren Präsidenten vertretenen Ansichtung die Verwahrung entgegensezieren, daß meines Wissens nicht ein Präzedenzfall vorhanden ist, wonach eine Verbindung der Diskussion auch eine Verbindung in der Abstimmung zur Folge gehabt hätte.

Abg. von Heldorf: Ich erkläre und ich glaube mit Zustimmung meiner Freunde, daß wir nichts dagegen haben, wenn in diesem Falle die Abstimmung über beide Paragraphen besonders vorgenommen wird.

Präsident: Nach dieser Erklärung darf ich wohl annehmen, daß das Haus gewillt ist, zunächst die Abstimmung über den § 1 vorzunehmen und dann erst die Fragestellung über § 2 zum Gegenstand der Beratung zu machen.

Abg. Langwarth von Timmern (Hannoveraner): Ich und meine Freunde werden für den Eventualantrag Stauffenberg stimmen, werden dann aber, wenn der so verbesserte § 1 zur Ab-

stimmung kommt, und der Abstimmung enthalten und bei der dritten Lesung (Heiterkeit) gegen das ganze Gesetz stimmen.

Abg. Tinger (Sozialdem.): Namens meiner ganzen Fraktion erkläre ich, daß wir uns in der zweiten Beratung bei allen Abstimmungen der Abstimmung enthalten und bei der dritten Lesung gegen alles stimmen werden.

Präsident: Wie gelangen nun mehr zur Abstimmung über § 1. Nachdem der Prinzipialantrag Stauffenberg zurückgezogen ist, ist wohl das Amendement des Abg. Bauer zu demselben gegenständlos und wir haben zunächst über den Antrag Ballerstrem u. Gen. abzustimmen. Wenn dieser angenommen wird, so sind dadurch die Regierungsvorlage und die dazu gestellten Amendements beseitigt; wenn er abgelehnt wird, so trifft die Regierungsvorlage ein. Dann haben wir über die Regierungsvorlage abzustimmen; zu dieser liegt das Amendement Stauffenberg vor. Diese Abstimmung wird auf Antrag des Abg. v. Goldbergs u. Gen. eine namentliche sein. Gleichviel wie diese ausfallen würde, würden wir nachher über den § 1 der Regierungsvorlage, wie er sich nach dieser Abstimmung gestaltet haben wird, abzustimmen haben. Auch diese wird eine namentliche sein auf Antrag einerseits des Abg. v. Benda (natlib.) u. Gen., andererseits des Abg. Ausfeld (dir.) u. Gen.

Bei der Abstimmung über den Antrag Ballerstrem erhebt sich nur das Centrum, die Polen und die Elsässer. Derselbe ist dadurch abgelehnt.

Es folgt die namentliche Abstimmung über den oben mitgetheilten Antrag Stauffenberg (früheren Eventualantrag Stauffenberg).

Das Resultat ergibt die Anwesenheit von 368 Abgeordneten, von denen sich 28 der Abstimmung enthalten. Von den übrigen 340 stimmen mit Ja 186, mit Nein 154. Der Antrag des Abg. Frhr. von Stauffenberg ist daher angenommen.

Die Fraktionen stimmen im Wesentlichen geschlossen nach den oben abgegebenen Erklärungen; zu erwähnen ist nur, daß unter den Elsässern, welche zumeist sich der Abstimmung enthalten, die Abg. Autzine, Frhr. v. Oetrich und Baron Jorn von Bulach mit Nein stimmen; von den leider Fraktion Angehörigen stimmt Graf von Hake mit Nein, der Abg. Johannsen (Dane) enthalt sich der Abstimmung; die Haubnerer Frhr. Langwarth von Timmern, von Esteroff, von Wendel (Elshäser) stimmen mit Ja; Frhr. von Hornstein und Sander, Balde aus Baden, stimmen mit Nein.

Es folgt hieron die Abstimmung über den § 1 der Vorlage, wie er nun mehr nach Annahme des Antrags Stauffenberg so gestaltet hat. Derselbe lautet:

Zur Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Bräsenstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1890 bis auf 468 402 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Bräsenstärke nicht in Anrechnung.

Präsidient v. Wedell-Plesdorf: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Es waren bei der Abstimmung zugegen 368 Mitglieder, es haben sich der Abstimmung enthalten 31 Mitglieder, es haben also abgestimmt 337; es haben mit Ja gestimmt 183, mit Nein 154. § 1 ist daher in der durch Annahme des Amendements Stauffenberg festgestellten Fassung angenommen.

Die Gruppierung ist dieselbe geblieben wie bei der ersten Abstimmung. Der Stimmabgabe enthalten sich diesmal jedoch außer den oben genannten die Abg. Sander, Langwarth von Timmern, von Esteroff, von Wendel (Elshäser).

Hierauf erhebt sich der Reichskanzler Fürst Bismarck:

Fürst Bismarck: Ich habe dem Reichstag eine Kaiserliche Befehlswidrigkeit mitzuteilen.

(Die Mitglieder erheben sich von den Plätzen, die Sozialdemokraten verlassen den Saal.)

Sie lautet, wie folgt:

Wie Wilhelm, von Gottes Gnaden Kaiser, König von Preußen u. ceterum auf Grund des laut Artikel 24 der Reichsverfassung vom Bundesrat unter Unserer Zustimmung gefassten Beschlusses im Namen des Reichs:

Der Reichstag wird hierdurch aufgelöst. (Bebharter Besoll.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Siegel.

Gegeben Berlin, am 14. Januar 1887.

Seine Majestät der Kaiser: Gezeichnet v. Wilhelm.

Auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung erklärt ich im Namen der verbündeten Regierungen auf Beschluss Seiner Majestät des Kaisers die Sitzungen des Reichstages für geschlossen.

Präsident v. Wedell: Bevor wir uns trennen, wollen wir uns noch vereinigen in dem Ruf: Se. Majestät der Kaiser lebe hoch! Das Haus stimmt dreimal lebhaft in diesen Ruf ein.

Schluß 2½ Uhr.

Neueste Nachrichten.

* Nach soeben erlassener kaiserlicher Verordnung sollen die Wahlen zum Reichstag am 21. Februar stattfinden.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt an der Spitze des Blattes:

„Angesichts der Unmöglichkeit, mit der gegenwärtigen Mehrheit des Reichstages zu einer Verständigung über die Lebensfragen der Sicherstellung unserer Wehrkraft zu gelangen, ist der Reichstag heute auf Allerhöchsten Befehl ausgelöst worden.“

Die Bundesregierungen, das deutsche Volk, das gesammte Vaterland erwarten von dem neuen Reichstage, der berufen sein wird, an der Gestaltung ihrer Geschichte Anteil zu nehmen, daß er mit besseren Verständnis und patriotischerer Einsicht den Interessen des Volkes und des Vaterlandes Rechnung tragen werde.

Vor Ablauf verlangt das Volk, daß jeder Reichstag ohne Zaudern und Zögern bewilligt, was zur Sicherheit des Reiches nach außen und innen erforderlich ist, und in diesem Punkte legt der schlichte Verstand des Wählers sicherlich höheren Wert auf das Urtheil Kaiser Wilhelms des Siegreichen und seiner Rathgeber, als auf die Meinungen herzhaftester Parlamentspolitiker.

Einen Reichstag, wie ihn die überwiegende Mehrheit des Volkes wünscht, der es unter seiner Würde hält, soch „elende Streitigkeiten“ herbeizuführen, darf man aber nach der Sage der Sage nur dann erwarten, wenn in dem bevorstehenden Wahlkampfe von vorne herein alle reichstreuen Elemente und Parteien Schulter an Schulter stehen, und wenn Alles vermieden wird, was auf gleicher Seite zu Mißverständnissen und Eiferschlägereien führen könnte.

Soll der vom Demokratischen groß gezogene Parteigegist überwunden werden, so müssen die Gegner der Demokratie und der Parlamentsherrschaft die Parteiung unter sich dem höheren Ziele unterordnen, was, wie Beispiele beweisen, geschehen kann, ohne der eigenen Überzeugung irgendein Gewissen zu vergeben.“

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben übernahm gestellt:

dem Major a. D. und Rittergutsbesitzer Grafen von Stillfried-Rattonis auf Würzburg im Kreise Glogau, dem Amtsgerichtsrath Danz zu Lignitz, dem Telegraphen-Direktor a. D. Balthasar von Götzen zu Dresden, und dem Oberpostkommissar a. D. Koerster zu Berlin den Roten Adler-orden vierter Klasse; dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen, Dr. Wieseler, und dem Ober-Postdirektor a. D. Deininger zu Darmstadt, bisher zu Nauen, den königlichen Kronen-orden.

weiter Klasse; dem Ober-Postkassen-Verwaltungsdienst a. D. Rechnungs-

beamten Schneidker zu Stettin, dem Postdirektor a. D. Rosendahl zu Frankfurt a. M., bisher zu Schleswig, dem Postdirektor a. D. Schimmeleffing zu Sena, und dem Telegraphen-Direktor a. D. Oetlev zu Magdeburg den königlichen Kronen-orden dritter

Klasse; dem Postsekretär a. D. van Thiel zu Rheydt den königlichen Kronen-orden 4. Klasse; sowie dem Gemeindeschreiber Paus zu Lewin im Kreise Regenwalde, dem Postchaffeur a. D. Büttner zu Graustadt, dem Briefträger a. D. Kluder zu Demmin, dem Briefträger a. D. Schmidt zu Breslau, dem Briefträger a. D. Schuhmacher zu Bremen, dem Steueraufseher a. D. Marx zu Rietberg im Kreise Wiedenbrück, dem herrschaftlichen Jäger Kubens zu Friedersdorf im Kreise Lebus, und dem Fabrikmeister Gaspar zu Malmesbury das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, ferner den nachbeuamten Offizieren und Unter-

offizieren die Ernennung zur Aulegung der ihnen verliehenen königlich württembergischen Orden u. zu erhalten, und zwar:

des Großkreuzes des Friedrichs-Ordens: dem General-Majoren Loewe, Kommandeur der 31. Division; des Kommenturkreuzes

erster Klasse desselben Ordens; dem General-Major von Lettor, Kommandeur der 62. Infanterie-Brigade; des Ehren-Ritterkreuzes

des Ordens der württembergischen Krone; dem Ober-Brigadier von Molisheim im 1. rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 25,

des Ritterkreuzes erster Klasse des Friedrichs-Ordens: dem Hauptmann von Platzen und dem Premierleutnants von Ludwig und Reinhard im 1. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 29;

der goldenen Civil-Verdienst-Medaille: dem Feldwebel Wallheim in demselben Regiment; sowie der silbernen Civil-Verdienst-Medaille:

dem Feldwebel Meyer, dem Feldwebel Hackhausen und dem

Vicefeldwebel Stolp, sämtlich in demselben Regiment.

Deutsche Reich.

Dem Notar Schumacher in Sierenz ist wegen Krankheit die Entlassung aus dem Justizdienst des Reichslandes ertheilt worden.

Königreich Preußen.

Se. Majestät der König haben übernahm gestellt: